

Besondere Vertragsbedingungen

CONFIDENTIAL

Für das Projekt

Resilienzstärkung in Grenzgebieten Senegal

mit der Projektbearbeitungsnummer G-012400

in Senegal

und die ausgeschriebene Leistung

Stärkung von Basisdienstleistungen und grenzübergreifender Resilienz in
Grenzgebieten von Senegal, Mali und Guinea durch lokale Wirtschafts- und
Kommunalentwicklungsmaßnahmen

Vorgangsnummer: 10001029

[Vorgangsnummer und Projektbearbeitungsnummer bei Schriftverkehr und auf
Rechnungen bitte unbedingt angeben]

beauftragt von

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

– im Folgenden Auftraggeberin GIZ genannt –

**und durchgeführt durch die im Zuschlagsschreiben benannte
auftragnehmende Partei (AN)**

finden folgende besondere Vertragsbedingungen Anwendung:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Niels Annen

Vorstand
Thorsten Schäfer-Gümbel
(Vorstandssprecher)
Ingrid-Gabriela Hoven
(Stellvertretende Vorstandssprecherin)
Anna Sophie Herken

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

1. Ziel und intendierte entwicklungspolitische Wirkungen des Gesamtvorhabens

Die GIZ wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Oberauftraggeber) mit dem Gesamtvorhaben beauftragt.

Die Durchführung des Gesamtvorhabens wird durch die Europäische Union finanziell unterstützt.

Ziel des Gesamtvorhabens ist_ Resilienzstärkung in Grenzgebieten

Ziel der ausgeschriebenen Leistung ist Stärkung von Basisdienstleistungen und grenzübergreifender Resilienz in Grenzgebieten von Senegal, Mali und Guinea durch lokale Wirtschafts- und Kommunalentwicklungsmaßnahmen.

2. Aufgabenstellung

Zur Erreichung dieses Zieles sowie der darin beschriebenen entwicklungspolitischen Wirkungen verpflichtet sich die AN, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten und durch das Angebot der AN weiter konkretisierten Leistungen zu erbringen und Ergebnisse zu erzielen.

Dabei wird die AN die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Vorgaben (siehe insbesondere Konzepte und Papiere des Oberauftraggebers als Anlage zur Leistungsbeschreibung) beachten.

Höhere Gewalt

In Ergänzung zu Ziffer 2.2.8 AVB sind die GIZ und die AN in Fällen höherer Gewalt verpflichtet, ihre vertraglichen Leistungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, z.B. in Bezug auf Leistungszeitraum, Leistungsinhalt und – falls erforderlich – Vergütung.

3. Vertragsbeginn, Leistungszeitraum und Erfüllungsort

- 3.1 Der Vertrag wird mit Erteilung des Zuschlags wirksam. Der voraussichtliche Leistungszeitraum beginnt am **September 2026** und endet am/im **Juli/August 2028**.

Der endgültige Leistungszeitraum wird im Zuschlagsschreiben festgelegt. Sollte dieser vom voraussichtlichen Leistungszeitraum abweichen, erfolgt gegebenenfalls kein vollständiger Abruf des gesamten Vertragswerts.

Die AN erbringt ihre Leistungen an die Betriebsstätte des GIZ-Projekts Resilienzstärkung in Grenzgebieten in Immeuble FBN Bank, Rond-Point Ngor Almadies, Dakar, Sénégal . Daher liegt der umsatzsteuerliche Leistungsort nach § 3a Abs. 2 S. 2 UStG im Senegal.

4. Operationsplan

Die AN legt dem*der Auftragsverantwortlichen der GIZ zu Beginn der Implementierung und in der Folge jährlich einen Operationsplan, aus dem der Einsatz der Fachkräfte ersichtlich ist, zur Zustimmung in Textform vor. Änderungen des Operationsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform.

5. Personaleinsatz

Zur Erbringung der Leistung setzt die AN die im Angebot mit Preisblatt aufgeführten Fachkräfte ein. Die Einsatzdauer der jeweiligen Fachkraft ergibt sich aus dem Preisblatt.

Änderungen der im Preisblatt festgelegten Einsatzdauern, Veränderungen des Personalbedarfs sowie Wechsel der eingesetzten Schlüsselfachkräfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der GIZ, die über eine Vertragsergänzung festgehalten wird.

Für den Einsatz von Kurzzeitfachkräften legt die AN dem*der Auftragsverantwortlichen der GIZ vor jedem Einsatz einen Durchführungsvorschlag (nominierte Fachkraft, TOR, Einsatzdauer, Inland-Einsatzland-Mengengerüst) zur Zustimmung in Textform vor.

6. Sachbeschaffung

Die AN legt dem*der Auftragsverantwortlichen der GIZ vor Durchführung der jeweiligen Beschaffung eine detaillierte Beschaffungsliste zur Prüfung und Zustimmung vor. Die Zustimmung muss in Textform erfolgen.

Wenn und soweit die AN nach Abschluss des Auftrags oder nach Kündigung des Vertrages einen Teil der beschafften Sachgüter zur Durchführung von Maßnahmen des Vorhabens verwendet (z.B. Fahrzeuge oder Büroausstattung), entscheidet die GIZ nach eigenem Ermessen, welche Schritte hinsichtlich dieser Gegenstände im Interesse der Fortführung des Vorhabens zu unternehmen sind. Die Entscheidung der GIZ nach Abschluss des Auftrags erfolgt in Textform.

7. Örtliche Zuschüsse

– entfällt –

8. Berichterstattung

- 8.1 Die AN reicht Berichte gemäß den jeweils gültigen AVB nach Maßgabe der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Sprache zu den dort festgelegten Stichtagen sowie den weiter vorgegebenen Konditionen ein.
- 8.2 Der Schlussbericht ist spätestens zum Ende der Laufzeit des Auftrags fällig.

9. Vergütung

Die Höhe der vereinbarten Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt der AN, das Bestandteil des Vertrages wird.

Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Umsatzsteuer anfällt, wird diese von der GIZ zusätzlich vergütet (zur Bestimmung des umsatzsteuerlichen Leistungsorts siehe Ziffer 3).

10. Zahlung

Die vereinbarte Vergütung wird wie folgt gezahlt:

10.1 Vorauszahlung

Vorauszahlungen erfolgen gegen Vorauszahlungsanforderung in Textform nicht später als 15 Tage nach Ende des Kalendermonats, in dem die vertraglich vereinbarten Arbeiten aufgenommen wurden.

Gewährung und Höhe einer möglichen Vorauszahlung werden im Zuschlagsschreiben festgelegt. Sollte die Stellung einer Sicherheit notwendig sein, so wird dies im Zuschlagsschreiben erwähnt.

Die Vorauszahlung wird über den Vertragszeitraum, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung, getilgt.

10.2 Abrechnungen und Teilrechnungen

Die AN reicht ab Vertragsstart alle drei Monate eine Teilrechnung für tatsächlich erbrachte Leistungen bei der GIZ ein. Weitere Zwischenabrechnungen außerhalb dieses Rhythmus dürfen nicht gestellt werden. Die Anzahl der Teilrechnungen neben der Schlussrechnung für diesen Vertrag wird im Zuschlagsschreiben festgelegt.

11. Optionen oder Folgevertrag

- 11.4 Die GIZ behält sich vor gemäß Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung Optionen zu ziehen oder einen Folgevertrag zu vergeben.

12. Sichtbarkeitsmaßnahmen gemäß EU Contribution Agreement

Zusätzlich zum Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen (Ziffer 1.7 AVB) hat die AN sicherzustellen, dass alle Veröffentlichungs-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen mit Art. 7 General Conditions zum Contribution Agreement LCM bzw. non LCM (https://international-partnerships.ec.europa.eu/funding-and-technical-assistance/guidelines/working-partner-organisations_en) sowie der aktuellsten Version der Leitlinien Communicating and raising EU visibility - Guidance for external actions (https://commission.europa.eu/funding-tenders/managing-your-project/communicating-and-raising-eu-visibility_en) übereinstimmen.

Die AN verpflichtet sich darüber hinaus, jeden erkennbaren Mangel bei der Umsetzung von Veröffentlichungs-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zu beheben.